

MultiMedia und Recht

MMR
1/1999

Zeitschrift für
Informations-,
Telekommunikations- und
Medienrecht

Herausgegeben von **Dr. Michael Bertrams**, Präsident VerfGH und OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster – **Claudia Bobermin**, Justitiarin Kirch-Gruppe, Ismaning – **Thomas Braun**, Präsident Verband privater Kabelnetzbetreiber e.V. (ANGA), Bonn/Geschäftsführer KMG Kabelfernsehen Hannover GmbH – **Dr. Herbert Burkert**, Wiss. Mitarbeiter GMD, St. Augustin – **Dr. Oliver Castendyk**, Justitiar ProSieben Media AG, Unterföhring – **Jürgen Doetz**, Geschäftsführer SAT1 GmbH/Präsident Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. (VPRT), Berlin/Bonn – **Prof. Dr. Carl-Eugen Eberle**, Justitiar ZDF, Mainz – RA **Karl-Michael Fuhr**, Bereichsleiter Recht/Regulierung o. tel. o GmbH & Co, Düsseldorf – **Erich Gahr**, Justitiar Bertelsmann AG, Gütersloh – **Prof. Dr. Thomas Hoeren**, Direktor der Zivilrechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster – **Prof. Dr. Bernd Holz**, Direktor der Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster – **Hans-Willi Hefekäuser**, Geschäftsbereichsleiter Ordnungs- und Wettbewerbspolitik, Deutsche Telekom, Bonn – **Dr. Eugen von Keller**, Roland Berger und Partner, München – **Christopher Kuner**, J.D., LL.M., Attorney at Law, Gleiss, Lutz, Hootz, Hirsch & Partner, Frankfurt a.M. – **Prof. Dr. Christoph Paulus**, Humboldt Universität zu Berlin – **Dr. Bernd Pill**, Leiter der Rechtsabteilung Mannesmann Mobilfunk GmbH, Düsseldorf – RA **Prof. Dr. Peter Raue**, Oppenhoff & Rädler, Berlin – **Dr. Jörg Reinbothe**, Referatsleiter Generaldirektion XV der Europäischen Kommission, Brüssel – **Prof. Dr. Alexander Roßnagel**, Gesamthochschule Kassel – Min.Dirig. **Dr.-Ing. Hans Rupf**, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, Bonn – RA **Rüdiger Schäfer**, Justitiar Gruner + Jahr, Hamburg – RA **Prof. Dr. Joachim Scherer**, Döser Amereller Noack/Baker & McKenzie, Frankfurt a.M. – **Klaus-Dieter Scheurle**, Präsident der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Bonn – RA **Dr. Balthasar Schramm**, Justitiar Deutscher Multimedia Verband, Hamburg – **Prof. Dr. Gerhard Schricker**, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München – RA **Dr. Raimund Schütz**, Bruckhaus Westrick Heller Löber, Düsseldorf – **Prof. Dr. Ulrich Sieber**, Universität Würzburg – **Prof. Dr. Gerald Spindler**, Universität Göttingen – RA **Dr. Arthur Waldenberger**, LL.M., Verband Deutscher Zeitschriftenverleger, Leitung Europaangelegenheiten und Medien, Bonn

Redaktion: **Anke Zimmer-Helfrich**, Chefredakteurin – RAin **Ruth Schrödl**, Redakteurin, Wilhelmstr. 9, 80801 München

Editorial

Ein Jahr MMR – ein Rück-, Zwischen- und Ausblick

Ein Jahr ist die MMR nun alt. Auch wenn der Kindergeburtstag eines einjährigen Babys naturgemäß klein ausfällt, gibt dieses Jubiläum Anlaß zu einigen Gedankensplittern über MMR und das Recht der sog. Informationsgesellschaft.

Da ist zunächst das Sujet der Zeitschrift: „Multimedia“ – das Modewort des Jahres 1997 – gibt es nicht mehr. Der Begriff ist verbraucht, erweist sich als nichtssagend, hat seinen Rang an andere Modewörter verloren. So dürfte „Electronic Commerce“ inzwischen an Platz 1 der Anglizismen gelandet sein, die von den Werbeagenturen ins öffentliche Bewußtsein gehämmert werden. Dabei ist der Begriff seinerseits so inhaltsleer, wie er falsch ist. Denn derzeit wird über das Internet kaum Handel abgewickelt. Das WWW dient als mehr oder weniger sinnvolle Werbepattform. Online wird allenfalls vom Kunden bestellt; bestätigt, geliefert und gezahlt wird, wenn nicht per Kreditkarte, offline. Dementsprechend beschäftigt der „wahre“ Online-Handel nur die Köpfe von Hochschullehrern, die über den Vertragsschluß via Chatgroups, virtuelle Persönlichkeitsrechtsverletzungen bei Multi-userdungeons und urheberrechtliche LINUX-Sondergemeinschaften rasonnieren. In diesem Konzert erweist sich auch der Ruf nach „Konvergenz“ als Windhauch. So lautstark die *Kommission* ihr Konvergenzpapier verkündet hat, so schnell merkte die Szene, daß es diesem Papier nicht nur an geeigneten EU-Übersetzern, sondern auch und vor allem an „Content“ fehlte. Niemand übersieht derzeit die Folgen der sich abzeichnenden Konvergenz von Fernsehen, Computer und Telekommunikation; dafür sind sich die betroffenen Kreise zu fremd und fehlt es an europäischen Visionären, die dem Niveau eines *Eli Noam* vergleichbar wären.



Professor Dr. Thomas Hoeren,
Direktor der zivilrechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Universität Münster

Juristisch gesehen war das Jahr 1998 das Jahr der großen Kodifikationen. In den USA wurde der Digital Millennium Copyright Act verabschiedet und die Neuordnung des Informationsvertragsrechts im Rahmen des UCC voran getrieben. Die Europäische Kommission veröffentlichte erste Entwürfe von Richtlinien zur digitalen Signatur, zur Reform des Urheberrechts und zu Rechtsfragen des elektronischen Handels. Der Deutsche Juristentag in Bremen stimmte der Einführung eines Informationsgesetzbuches (IGB) zu; auch galt es in Deutschland das IuKDG und den Mediendienstestaatsvertrag zu evaluieren. So schnell die Regelwerke aus dem Boden schießen, so veränglich sind sie jedoch auch. Die Halbwertszeiten der Gesetzeswerke verkürzen sich zusehends. Das IuKDG wird durch die Richtlinienentwürfe zur Signatur und zum Electronic Commerce in Frage gestellt. Letztere EU-Vorstöße sind ihrerseits nicht mit den US-Regelungen, etwa im Digital Copyright Millennium Act, abgestimmt, so daß eine internationale Durchsetzung etwa angesichts der widerstreitenden Haftungskonzepte undenkbar ist. Die UCC-Reform droht an der Vielschichtigkeit der Regelungsmaterie ebenso zu scheitern wie die Bremer Rufe nach einem IGB. *Savigny* scheint zu einem späten Sieg zu gelangen: Der Traum von der großen Kodifikation erweist sich im Informationsrecht zunehmend als Wahnvorstellung von Öffentlichrechtlern, die den religiösen Glauben des 19. Jahrhunderts an die Omnipotenz nationalstaatlicher Regulierung nicht aufgeben wollen. Demgegenüber setzt die US-Avantgarde des Internet-Rechts zu Recht auf die Rechtsprechung, die in Einzelfallentscheidungen, in Trial-and-Error-Situationen, allmählich und behutsam die Konturen eines neuen Informationsrechts entwickelt (*Lawrence Lessig*, 104 Yale LJ 1743 [1995]).

Was wird das neue Jahr bringen? Blickt man einmal in die brodelnde Gerüchteküche, entsteht ein Kaleidoskop denkbarer Trends: Der Katzenjammer wird losbrechen, wenn viele Unternehmen merken, daß mit Electronic Commerce (außerhalb der Internet-Werbeagenturen) kaum jemand Gewinn macht. Die neue Bundesregierung wird ihre Kehrtwende in der TK-Politik zugunsten der Telekom fortsetzen. Im Zuge dessen werden Köpfe bei der *Regulierungsbehörde* rollen. Der BGH wird zur urheberrechtlichen Zulässigkeit von Pressespiegeln und zur Schutzhöhe bei Werbematerial Grundsatzentscheidungen fällen. Das Urteil gegen *Felix Somm* wird zumindest im Strafmaß geändert. Der Richtlinienentwurf zum Electronic Commerce wird auf breiter Front einer kritischen Analyse unterzogen und umfassend überarbeitet (etwa hinsichtlich der absurden Vorstellung einer Bestätigung der Empfangsbestätigung). Die Multimedia-Richtlinie wird nur hinsichtlich der WCT-Essentialia verabschiedet werden; die eigenen Vorstellungen der *Kommission* in diesem Entwurf sind nicht durchsetzbar. Das *BMJ* geht vielleicht doch noch die lang erwartete Reform des Urhebervertragsrechts an. Das *Bundespatentamt* beginnt endlich mit der überfälligen Kontrolle der Wahrnehmungsverträge und Verteilungspläne der Verwertungsgesellschaften; ähnliches tut die *Europäische Kommission*. E-Cash wird verschwinden, weil es den Banken nicht gelingt, deutlich zu machen, welchen Vorteil Verbraucher und Händler von solchen Zahlungsmitteln haben. Keine Klärung zeichnet sich in Sachen USA und Daten-(bank)schutz ab; die Amerikaner können es einfach nicht verkraften, daß die *Kommission* den Spieß umgedreht und die USA in Zugzwang gebracht hat. Auch die Neuordnung des Domainwesens wird auf sich warten lassen, nachdem das Mandat der *NSI* zunächst einmal verlängert worden ist.

Im übrigen aber wird vieles beim alten bleiben. Insbesondere darf man die Möglichkeiten unserer Rechtsordnung nicht unterschätzen. Insofern verwundert mich die Vielzahl von Veröffentlichungen zur Domainfrage, zur Schutzfähigkeit von Homepages oder zur Unlauterkeit unerwünschter E-Mail-Werbung. Im derzeitigen Blätterwald findet man manchen Autor, der sich noch darüber wundert (um *Lichtenberg* zu zitieren), „daß den Katzen gerade an der Stelle zwei Löcher in den Pelz geschnitten wären, wo sie die Augen hätten“.

Damit komme ich zu meinen Neujahrswünschen (für deren Güte der Verkäufer einsteht. Sie können, wenn sie nicht einschlagen, wieder zurückgegeben werden): Ich wünsche uns allen ein spannendes 1999 mit vielen fruchtbaren Diskussionen, gewinnbringenden Überlegungen und sachgerechten Ergebnissen auf der Suche nach dem „ius informationis“.

Münster, im Januar 1999

Thomas Hoeren

Prof. Dr. Thomas Hoeren